

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD, Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Liestal, 14. Januar 2025

Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen den Vorentwurf zur Revision des Opferhilfegesetzes (OHG).

Der vorliegende Entwurf kann die Unterstützung von Opfern wirksam verbessern und gleichzeitig die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllen. Angestrebt wird eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips des Opferhilfegesetzes. Mit der rechtsmedizinischen Versorgung von Gewaltopfern soll die Spurensicherung zur Verwertung allfälliger Anzeigen verbessert werden. Dies könnte eine positive Auswirkung auf die nach wie vor sehr geringe Anzeigerate bei Delikten im Bereich der häuslichen und sexuellen Gewalt haben. Wir begrüssen die Konkretisierung der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe. Jedes Opfer soll ein Recht auf die Erstellung und Aufbewahrung einer rechtsmedizinischen Dokumentation der Verletzungen und Spuren haben.

Die Kostentragung der rechtsmedizinischen Leistungen durch die Opferhilfe (Soforthilfe) wird eine Zunahme der Kosten zur Folge haben, ebenso die Sicherstellung von spezialisiertem Personal im medizinischen Bereich. Angesichts des Mehrwerts im Opferschutz und angesichts einer mutmasslich effektiveren Strafverfolgung bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von häuslicher und / oder sexueller Gewalt sind diese zusätzlichen Kosten gerechtfertigt und notwendig. Die Kantone werden ausserdem zusätzliche Ressourcen für die Bekanntmachung der Opferhilfe benötigen, dies wiederum kann – so der positive Effekt – zu einer Zunahme der Fallmeldungen führen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Absätze 1 und 3

Wir begrüssen die Straffung des Artikels und der Verzicht auf die Wiederholung der bereits in den Artikeln 305 Absätze 1-3 und 330 der Strafprozessordnung festgehaltenen Informationspflichten.

Hingegen sehen wir die einseitige Auferlegung der Bekanntmachungspflichten auf die Kantone als nicht sachgerecht. Wir beantragen daher, hier auch den Bund in die Pflicht zu nehmen und bitten Sie, die folgende Formulierung zu prüfen: «¹ **Der Bund und** die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.».

Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Wir erachten die Formulierung in Artikel 14a Absatz 2 als etwas unverbindlich. Um den begrüssenswerten Ansatz, den Kantonen bei der Umsetzung den notwendigen Freiraum einzuräumen, deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wird in Abs. 2 folgende Änderung vorgeschlagen:

| Revisionsentwurf | Änderungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe</p> <p>¹ (...)</p> <p>² Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.</p> | <p>Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe</p> <p>¹ (...)</p> <p>² Die Kantone <u>stellen sicher</u>, dass die Opfer <u>Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.</u></p> |

Art. 14b (Ergänzungsvorschlag)

Die vorliegende Teilrevision bietet den geeigneten Rahmen, die jüngsten Erkenntnisse aus der am 8. November 2024 publizierte Analyse der Schutz- und Notunterkünfte der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu berücksichtigen¹. Diese zeigt, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonal sehr unterschiedlich ausfällt, wodurch für Opfer je nach Wohnsitzkanton Benachteiligungen entstehen und bestehende Schutzunterkünfte durch ausserkantonale Platzierungen belastet sind. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen wichtig, um die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten.

Diese von uns vorgeschlagene Erweiterung entspricht auch der Aufforderung der Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). Im Rahmen ihres Evaluationsberichts vom November 2022 forderten sie die Schweizer Behörden auf, «die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden, und ihren Kindern Zugang zu Schutzunterkünften nach einem angemessenen geografischen Verteilschlüssel zu ermöglichen». Nebst der Verbesserung der (rechts-)medizinischen Leistungen könnte diese Forderung nun berücksichtigt werden.

Aus der Perspektive der Opfer ist der Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz- und Notunterkünften entscheidend. Wir bitten Sie, die folgenden Ergänzungsvorschläge zu prüfen:

Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

¹ [Schlussbericht SODK Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Oktober 2024](#); [Faktenblatt Analyse Schutz- und Notunterkünfte, SODK, 08.11.2024](#)

¹ (...) Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

Art. 14b Schutz- und Notunterkünfte (neue vorgeschlagene Bestimmung)

¹ Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin